

# RS Vwgh 1990/5/31 86/09/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §111 Abs1;

BDG 1979 §126 Abs2;

### Rechtssatz

Aus § 126 Abs 2 BDG 1979 folgt, daß der Beamte einen Rechtsanspruch auf Freispruch von einer ihm im Anschuldigungspunkt des Verhandlungsbeschlusses zur Last gelegten Tat hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zutreffen. Diese vom Wortlaut nahe gelegte Auslegung wird auch durch die Einrichtung der Selbstanzeige (§ 111 BDG 1979) untermauert, die dem Beamten die Möglichkeit eröffnet, die Einleitung des Disziplinarverfahrens selbst herbeizuführen, um den im Raum stehenden Vorwurf, er habe eine Dienstpflichtverletzung begangen, überprüfen zu lassen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986090200.X02

### Im RIS seit

22.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)